

Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten (AV-Vertrag)

im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

für die Kundennummer: _____

zwischen

und

SpaceHost

_____ < Firmenname

Ottobrunner Str. 28

_____ < Straße, Hausnummer

82008 Unterhaching

_____ < Postleitzahl, Ort

vertreten durch

vertreten durch

Dietmar Leher

_____ < Vorname, Name

Ottobrunner Str. 28

_____ < Straße, Hausnummer

82008 Unterhaching

_____ < Postleitzahl, Ort

im Folgenden: **Auftragnehmer**

im Folgenden: **Auftraggeber**

1 Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und -nehmer (im Folgenden „Parteien“ genannt) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.
- (2) Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.
- (3) In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

2 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

2.1 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen der Leistungserbringung gemäß Auftrag, SLA und AGB, nachfolgend "Hauptvertrag" genannt.
- (2) Dies umfasst alle Tätigkeiten, die der Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrags erbringt und eine Auftragsverarbeitung darstellen (im Rahmen Artikel 28 DSGVO).
- (3) Im Einzelnen die Bereitstellung von
 - Webhosting-Dienstleistungen
 - virtuellen Servern
 - dedizierten Webservern
 - in damit Zusammenhang stehenden Leistungen, wie z.B. Domainregistrierung, E-Mail-Services u.ä.

2.2 Dauer

- (1) Die Verarbeitung beginnt mit der Bestellung und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrags oder des Hauptvertrags durch eine Partei.
- (2) Die Vereinbarung beginnt mit dem Abschluss durch den Kunden und endet mit Ende des letzten Vertrages unter der o.g. Kundennummer.
- (3) Sollte eine Auftragsverarbeitung nach Beendigung dieses Vertrags stattfinden, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung bis zum tatsächlichen Ende der Verarbeitung.

3 Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

3.1 Art und Zweck der Verarbeitung

- (1) Die Art der Verarbeitung umfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der DSGVO zur Erfüllung des Auftrags.

- (2) Zwecke der Verarbeitung sind alle zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung aus dem Hauptvertrag erforderlichen Zwecke.

3.2 Art der Daten und Kreis der Betroffenen

- (1) Die Art der verarbeiteten Daten nach Artikel 28 Absatz 3 DSGVO bestimmt der Auftraggeber durch die Produktwahl im Hauptvertrag, die Konfiguration, die Nutzung der Dienste und die Übermittlung der Daten.

Sofern vom Auftraggeber ausgefüllt, sind dies außerdem im Detail:

Personenstammdaten

Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)

Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)

Kundenhistorie

Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

Sonstige Daten:

- (2) Die Kategorien von Betroffenen nach Artikel 28 Absatz 3 DSGVO bestimmt der Auftraggeber durch die Produktwahl im Hauptvertrag, die Konfiguration, die Nutzung der Dienste und die Übermittlung der Daten.

Sofern vom Auftraggeber ausgefüllt, sind dies außerdem im Detail:

Kunden

Interessenten

Abonnenten

Beschäftigte

Lieferanten

Handelsvertreter

Ansprechpartner

Sonstige Betroffene:

4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Eine solche gesetzlich bestimmte Verarbeitung ergibt sich aus Artikel 28 Absatz 3A DSGVO.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit entsprechend Artikel 28 Absatz 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Absatz 4 DSGVO streng zu wahren.
- (4) Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen.
- (6) Soweit gesetzlich verpflichtet, bestellt der Auftragnehmer eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz der seine Tätigkeit gemäß Artikel 37, 38 DSGVO ausüben kann. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten auf Aufforderung, zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mit.
- (7) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei von ihm oder der bei ihm beschäftigten Personen begangenen Verstößen gegen Datenschutzvorschriften. Gleiches gilt im Falle schwerwiegender Störungen des Betriebsablaufs oder anderen Unregelmäßigkeiten im Umgang mit Daten des Auftraggebers. Soweit den Auftraggeber Pflichten nach Artikel 32 und 33 DSGVO treffen, hat der Auftragnehmer ihn hierbei zu unterstützen.
Soweit den Auftraggeber Pflichten nach Artikel 32 bis 36 DSGVO treffen, z.B. im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte, hat der Auftragnehmer ihn hierbei im Rahmen des Charakters der durch den Auftragnehmer erbrachten Dienstleistung zu unterstützen.

5 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft dabei technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust, um den Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gemäß Artikel 28 Absatz 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, Absatz 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung unterliegen. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen und die

Datensicherheitsmaßnahmen der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend anzupassen. Dies darf erfolgen, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zurzeit sind die in Anlage 2 im Detail aufgelisteten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Einsatz.

- (4) Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen (z.B. Backups), soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.

6 Unterauftragsverhältnisse / Subunternehmer

- (1) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne Artikel 28 Absatz 2 und 4 DSGVO zur Vertragserfüllung einzusetzen. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Bereiche Wartung und Installation der Rechenzentrumsinfrastruktur und Software für den Kundenservice.
- (2) Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Druck-/ Post- und Transportdienstleistungen, Reinigung, Entsorgung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservice sind nicht erfasst. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.
- (3) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so trägt er dafür Sorge, seine Pflichten aus diesem Auftragsverarbeitungsvertrag dem Unterauftragnehmer zu übertragen.
- (4) Zurzeit sind die in Anlage 1 mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt und durch den Auftraggeber genehmigt.
- (5) Ist die Registrierung von Domains Bestandteil des Vertrags, ist vereinbart, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten - unter Beachtung der zwingend anwendbaren Vorschriften - an die Registrierungsstelle übermittelt. Erfolgt die Registrierung bei einer Stelle mit Sitz außerhalb der EUR und des EWR, ist eine Weitergabe ebenfalls erlaubt.
- (6) Machen betroffene Personen Schadenersatzansprüche nach Artikel 82 DSGVO geltend, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten, insbesondere hinsichtlich des Charakters der geschuldeten Dienstleistung. Der Auftraggeber kann hierfür eine angemessene Vergütung verlangen.

7 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (2) Im Falle der Beendigung verpflichtet sich der Auftraggeber, diejenigen personenbezogenen Daten vor Vertragsbeendigung zu löschen, die er in den Diensten des Auftragnehmers gespeichert hat.
- (3) Auf Anforderung des Auftragnehmers benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner in Datenschutzangelegenheiten.

8 Mitteilungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit.
- (2) Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftragsabwicklung sowie Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen.
- (3) Soweit den Auftraggeber Pflichten nach Artikel 33 und 34 DSGVO treffen, hat der Auftragnehmer ihn hierbei zu unterstützen. Soweit den Auftraggeber Pflichten nach Art. 32-36 DSGVO treffen, z.B. im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte, hat der Auftragnehmer ihn hierbei im Rahmen des Charakters der durch den Auftragnehmer erbrachten Dienstleistung zu unterstützen.

9 Weisungsbefugnisse, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Rechte Betroffener

9.1 Verantwortlichkeit und Verarbeitung von Weisungen

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrags für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (Verantwortlicher im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 DSGVO). Dies gilt auch im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke der Verarbeitung.
- (2) Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht gemäß Artikel 29 i.V.m. 28 DSGVO vor, soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers erforderlich ist.
- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (4) Ist dem Auftragnehmer die Umsetzung einer Weisung nicht zumutbar, so ist er berechtigt, die Verarbeitung zu beenden. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn die Leistungen in einer Infrastruktur erbracht werden, die von mehreren Auftraggebern genutzt wird und eine Änderung in der Verarbeitung für einzelne Auftraggeber nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (5) Die vertraglich vereinbarte Datenverarbeitung geschieht ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, z.B. über die Produktbeschreibung der beauftragten Leistung.

9.2 Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragnehmer nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung oder nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren.
- (2) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen an den Auftraggeber weiterleiten. Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung von Daten zu erteilen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei soweit notwendig bei der Bereitstellung dieser Informationen unterstützen. Eine diesbezügliche Anfrage hat der Auftraggeber schriftlich an den Auftragnehmer zu richten und diesem die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Zu einem Datenträgeraustausch gemäß Artikel 28 Absatz 3 lit. g DSGVO zwischen den Beteiligten dieser Auftragsverarbeitung kommt es nicht. Insoweit ist eine Rückgabe nicht zu regeln.

10 Kontrollrecht, Nachweis und Überprüfung

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt hierzu eine regelmäßig überarbeitete und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Dokumentation über die vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung (Anlage 2).
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, die Auftragskontrolle im Benehmen mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Sofern der Auftragnehmer auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel an der Einhaltung hat oder besondere Vorfälle im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 DSGVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung für den Auftraggeber dies rechtfertigen, kann er eine Vor-Ort-Kontrolle durchführen lassen (Inspektionsrecht). Diese kann nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung (3 Wochen) ohne Störung des Betriebsablaufs zu den üblichen Geschäftszeiten bzw. nach Absprache durchgeführt werden. Kosten, die dem Auftragnehmer durch seine Unterstützungshandlung entstehen, sind ihm im angemessenen Umfang zu erstatten. Da der Auftraggeber selbst kein Rechenzentrum betreibt, kann die Vor-Ort-Kontrolle seitens des Betreibers gegenüber Dritten jedoch abgelehnt werden.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Verschwiegenheitserklärung vom Auftraggeber und dessen Prüfer zu verlangen. Der Auftragnehmer stimmt der Benennung eines unabhängigen Prüfers zu, sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt. Wettbewerber des Auftragnehmers oder Personen, die für Wettbewerber des Auftragnehmers tätig sind, kann der Auftragnehmer als Prüfer ablehnen.
- (5) Der Auftragnehmer kann einen regelmäßigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit führen. Sofern ein solcher Nachweis erstellt wird, wird dieser dem Auftraggeber spätestens alle 12 Monate unaufgefordert und sonst jederzeit auf Anforderung überlassen. Der Nachweis kann durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren erbracht werden und ersetzt in diesem Fall die Inspektionsberechtigung nach (3) und (4).

11 Haftung und Schadenersatz

- (1) Machen betroffene Personen Schadenersatzansprüche nach Artikel 82 DSGVO geltend, verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts im Rahmen ihrer Möglichkeiten beizutragen.
- (2) Die zwischen den Parteien im Hauptvertrag zur Leistungserbringung vereinbarte Haftungsregelung bleibt unberührt.

12 Sonstiges, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- (1) Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.
- (2) Ergänzend zur vorliegenden Vereinbarung gelten die AGB und SLA (soweit vorhanden/abgeschlossen), abrufbar über <https://spacehost.de>
- (3) Der Auftragnehmer kann die Vereinbarung nach billigem Ermessen mit angemessener Ankündigungsfrist ändern.
- (4) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien vereinbaren, eine ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen Zielsetzungen der Parteien am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke
- (5) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. Dieser gilt vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstands.

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

als **Auftraggeber**

Unterhaching, 15.07.2024

Ort, Datum



Dietmar Leher

als **Auftraggeber**

Als separate Dokumente verfügbar:

Anlage 1 – Zugelassene Subunternehmer / weitere Auftragsverarbeiter

Anlage 2 – Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Artikel 32 DSGVO